

1. Allgemeines

- 1.1. Die Greub AG führt ihre Leistungen ausschliesslich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Greub AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2. Alle zwischen der Greub AG und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart, sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Greub AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.2. Offerten der Greub AG sind ab deren Zustellung 6 Monate gültig.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen; technische Unterlagen

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen sind die Bestellung des Kunden sowie ergänzende technische Unterlagen (Zeichnung) und die Auftragsbestätigung der Greub AG massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2. Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die Greub AG die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte des Kunden. Alle technischen Unterlagen werden vertraulich behandelt und ohne vorgängige schriftliche Einwilligung des Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden, und nur in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrags werden sie auf Wunsch des Kunden zurückgegeben.

4. Bestimmungsort

Bestimmungsort der Lieferungen ist die Betriebsstätte des Kunden in der Schweiz. Ausnahmsweise erfolgt die Lieferung nach vorhergehender Vereinbarung an einen anderen Bestimmungsort. Eine Lieferung ins Ausland inklusive der Übernahme aller hiermit anfallenden logistischen, zolltechnischen und administrativen Aufgaben ist ausgeschlossen.

5. Preise

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise netto, ab Werk Ohringen (EXW gemäss Incoterms 2000), ohne Verpackung in frei verfügbaren Schweizer Franken. Zur Vertragsabwicklung anfallende Nebenkosten sind vom Besteller zu tragen.
- 5.2. Die Grundlage für den Preis einer Lieferung bildet die jeweilige Offerte der Greub AG. Sie ist jedoch zu angemessenen Preisanpassungen befähigt, sofern sich eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen (insbesondere die tatsächliche Beschaffenheit der zu bearbeitenden Werkstücke) als für sie nachteilig erweist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungsfrist beträgt ohne anderslautende Vereinbarung jeweils 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 6.2. Die Zahlungen sind am Domizil der Greub AG zu deren freien Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

- 6.3. Bei Zahlungsverzug behält sich die Greub AG die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a. geltend zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Retentionsrecht

Die für den Kunden bearbeiteten Werkstücke, welche sich im Besitz der Greub AG befinden, kann diese bis zur Befriedigung der mit der Bearbeitung in Zusammenhang stehenden, fälligen Forderungen zurückbehalten.

8. Lieferfrist

- 8.1. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang und Prüfung der zu bearbeitenden Werkstücke. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Greub AG vor deren Ablauf dem Kunden die Versandbereitschaft meldet.
- 8.2. Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis, welches die Greub AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern kann, oder verzögert sich die Lieferung durch ein Handeln oder Unterlassen des Kunden oder durch Nicht- oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, oder liegt ein Fall höherer Gewalt wie Naturereignis, Epidemie, Krieg, Mobilmachung, politische Unruhen, Embargo, Arbeitskonflikt, Unfall oder ein anderes Ereignis vor, das die Vertragsparteien trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern können, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

9. Lieferverzug

- 9.1. Für verspätete Lieferungen kann der Kunde eine Verzugsentschädigung von ½% für jede volle Woche der Verzögerung bis zu einem Maximum von 5% des Vertragspreises für den verspäteten Teil der Lieferung verlangen, soweit eine Verspätung nachweislich durch die Greub AG verschuldet wurde und diese dem Kunden nicht mit einer Teillieferung aushelfen kann.
- 9.2. Wird das Maximum der Verzugsentschädigung erreicht, hat der Kunde der Greub AG schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist ungenutzt aus Gründen, welche die Greub AG zu vertreten hat, kann der Kunde die verspätete Lieferung ablehnen. Falls eine Teilannahme für den Kunden wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen gegen die Rückgabe erfolgter Teillieferungen zurückverlangen.
- 9.3. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen stehen dem Kunden ausschliesslich die in diesem Artikel 9 genannten Rechte und Ansprüche zu. Weitergehende Rechte oder Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Verpackung, Transport und Versicherung

- 10.1. Sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versand- und Versicherungskosten trägt der Kunde.
- 10.2. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Für Beanstandungen hat sich der Kunde an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk Otringen (EXW gemäss Incoterms 2000) auf den Kunden über.
- 11.2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die Greub AG nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk Otringen auf den Kunden über.

den über. Die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 12.1. Soweit vereinbart, prüft die Greub AG die Lieferungen und Leistungen vor Versand. Der Kunde prüft die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach deren Erhalt und hat der Greub AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 12.2. Gerügte Mängel hat die Greub AG zu beheben, und der Kunde hat ihm hierzu eine angemessene Frist einzuräumen.
- 12.3. Der Kunde hat wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in diesem Artikel 12 und nachstehendem Artikel 13 explizit genannten.

13. Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist

- 13.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk Otringen zu laufen. Im Falle der Verzögerung des Versandes aus Gründen, welche die Greub nicht zu vertreten hat, läuft die Gewährleistungsfrist längstens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für Werkstücke, die während der Gewährleistungsfrist repariert werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.

- 13.2. Falls der Kunde oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige Einwilligung der Greub AG vornehmen, erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig, wenn der Kunde nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung trifft, oder wenn der Kunde der Greub AG die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt.
- 13.3. Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen Messresultate, welche der Greub AG nach Bearbeitung der Werkstücke vorliegen und auf Lieferschein und der Rechnung aufgeführt werden. Die von der Greub AG erzielten Messresultate bringen vollen Beweis für die Werkstückkonformität. Diese Konformität gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist die zugesicherte Konformität nachweislich nicht erfüllt, hat der Kunde einen Nachbesserungsanspruch und bietet der Greub AG hierzu Gelegenheit. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Preisminderung. Bei schwerwiegenden Mängeln, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und welche die Brauchbarkeit der Lieferungen oder Leistungen erheblich mindern, kann der Kunde die Annahme des mangelhaften Teils verweigern. Ist dem Kunden eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Werkstücke gegen deren Rückgabe zurückverlangen.
- 13.5. Die Gewährleistung und Haftung der Greub AG sind ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umgebungseinflüsse, nicht von der Greub AG ausgeführte Arbeiten oder andere Gründe zurückzuführen sind, welche die Greub AG nicht zu vertreten hat.
- 13.6. Der Kunde hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Mängelhaftung oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften als die in diesem Artikel 13 explizit genannten.

14. Generelle Haftungsbegrenzung und Ausschluss weiterer Haftung der Greub AG

- 14.1. Die Greub AG haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Hilfspersonenhaftung ist ausgeschlossen.
- 14.2. Für alle in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht explizit genannten Fälle der Nicht- oder Schlechterfüllung, welche auf ein Verschulden der Greub AG zurückzuführen sind, kann der Kunde der Greub AG eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese auf Grund eines Verschuldens der Greub AG unbenutzt, so kann der Kunde für die betroffenen Lieferungen und Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Falls eine Teilannahme für den Kunden wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen gegen die Rückgabe erfolgter Teillieferungen zurückverlangen. Entsteht dem Kunden nachweislich ein Schaden, so ist der Schadenersatzanspruch limitiert auf 10% des Preises für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Lieferungen und Leistungen.
- 14.3. Mangels abweichender Vereinbarung sind alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche und Rechte des Kunden, unabhängig von deren Rechtsgrund, in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. So sind alle nicht explizit genannten Schadenersatzansprüche, Preisminderungen oder Vertragsaufhebungen/-rücktritte ausgeschlossen. Keinesfalls hat der Kunde Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn, oder andere indirekte oder mittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Greub AG in 8472 Ohringen.
- 15.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.